

Amtsgericht Arnstadt

Arnstadt, 23.09.2025

Az.: K 34/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.11.2025	13:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Langewiesen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Langewiesen	15, 2246/20	Gebäude- und Freifläche	Gewerbering 6	2.850	2855 BV 1

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gewerbegrundstück bebaut mit Massivbau in u-förmiger Anordnung, vorwiegend eingeschossig, Büroanbau nordwestseitig zweigeschossig, nicht unterkellert, Flachdächer, Büroanbau mit flachem Pyramidendach, offene Bebauung, Bj. zwischen 1995 - 1997, Nutzfläche 1.156,49 m², Ausstattungsstandart - / niveau entsprechen den 1990er Jahren, umfassende Instandsetzung und Modernisierung zur Nutzungsreaktivierung erforderlich, Setzungserscheinungen mit Rissbildung;
befahrbar mit 33 PKW-Stellplätzen, teilweise mit Stabmattenzaun an Stahlstützen eingefriedet, straßenseitige Grundstückseinfriedung fehlt vollständig, an öffentliche, ausgebaute Straße angrenzend und erschlossen;
vermietet aber nur teilweise genutzt;
die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen;;

Verkehrswert:

525.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.02.2015 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 03.02.2015.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.